

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 12

6. März 2002

Nummer 4

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Berichtigung der VWG Tangerhütte-Land zum Amtsblatt vom 20. 02. 02	45
2. Landkreis Stendal – Einladung zur 18. Sitzung des Jugendhilfeausschusses	45
3. Regionale Planungsgemeinschaft Altmark – Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark für das Jahr 2002	45
4. Stadt Stendal – Planungsamt – Amtliche Bekanntmachung zur Planfeststellung für das Straßenbauvorhaben „B 189 n, Neubau der Ortsumgehung Stendal-Ost“	47
– Tiefbauamt – Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Straßenbestandsverzeichnisses gem. § 4 (2) des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt	47
– Tiefbauamt – Öffentliche Auslegung der Entwurfsplanung zur Maßnahme „Straßenneubau einschließlich Regenentwässerung im südlichen Lerchenweg“ in Stendal	47
5. Stadt Tangerhütte – Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Tangerhütte und der Ortsteile Briest und Mahlpfuhl	47
6. Verwaltungsgemeinschaft Elb-Havel-Land – Bekanntmachung über die Bestätigung der Jahresrechnung 2000 und Entlastung des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes Elb-Havel-Land	47
7. Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ 1. Straßenausbaubeitragsatzung der Gemeinde Wittenmoor	47
2. Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ mit Genehmigung Landkreis Stendal	50
3. Haushaltssatzung 2002 der Gemeinde Staats	51
4. Haushaltssatzung 2002 der Gemeinde Heeren	52
5. Haushaltssatzung 2002 der Gemeinde Insel	52
6. Haushaltssatzung 2002 der Gemeinde Dahmen	52
8. Stadt Havelberg – Bekanntmachung	53
9. Verwaltungsgemeinschaft Seehausen/A. – Öffentliche Bekanntmachung zur Zusammensetzung des Wahlausschusses für die Gemeinde Lichtenfelde	53
– Öffentliche Bekanntmachung zur Zusammensetzung des Wahlausschusses der Stadt Seehausen/A.	53
– 1. Änderungssatzung der Gemeinde Lichtenfelde über die Umlegung der Beiträge gegenüber dem Unterhaltungsverband „Sege-Aland“	53
10. Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte-Land – 1. Änderung der Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Grieben	53
– Öffentliche Bekanntmachung – Überleitungsbeschluss v. 13. 02. 2002	53

Berichtigung

Satzung der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung)

DS 408

Im Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung muss es richtig heißen:

Ifd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag	€
8.1.	bis zu 5 112,92 € des Bürgschaftsbetrages	10,23	
8.2.	für jede weiteren angefangenen 5 112,92 €	5,11	
9.1.1.	bis zu 5 112,92 € des Nominalbetrages des vortretenden Grundpfandrechtes oder des betroffenen Teilbetrages	10,23	
9.1.2.	für jede weiteren angefangenen 5 112,92 €	5,11	
9.2.1.	bis zu 5 112,92 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes	10,23	
9.2.2.	für jede weiteren angefangenen 5 112,92 €	5,11	

6. Änderung der Förderrichtlinie für die Kinder- und Jugendarbeit des Landkreises Stendal

7. Vorstellung des Mobilen Bildungs- und Beratungsprojektes für Mädchen im ländlichen Raum „Tamar“

8. Jugendhilfeplanung, Datenbank zur Ist-Situation der Hilfen zur Erziehung/Hilfen für junge Volljährige gemäß §§ 27 - 41 SGB VIII als Grundlage der örtlichen Jugendhilfe und Finanzplanung hier: Vorstellung der Ergebnisse

BE: - Herr Semmler

- Frau Müller

9. Informationen der Verwaltung

10. Anfragen/Sonstiges

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark für das Jahr 2002

Haushaltsjahr 2002

Auf Grund der §§ 13 und 16 des Gesetzes zur Neuordnung über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 09.10.1992 (GVBl. S. 730) und der §§ 65 der Landkreisordnung und 90 ff. der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) jeweils vom 05. Oktober 1993 (GVBl. S. 568 und GVBl. S. 598), alle zuletzt geändert durch Kommunalrechtsänderungsgesetz vom 31. Juli 1997 (GVBl. LSA S. 721), hat die Regionalversammlung in ihrer 8. Sitzung am 06.02.2002 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 371.900,00 EURO

in der Ausgabe auf 371.900,00 EURO

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 0,00 EURO

in der Ausgabe auf 0,00 EURO

festgesetzt.

Landkreis Stendal - Jugendhilfeausschuss -

Sehr geehrte Damen und Herren,
zur 18. Sitzung des Jugendhilfeausschusses lade ich auf

Dienstag, den 12. 03. 2002, um 18.00 Uhr

in den Raum „Osterburg“ der Kreisverwaltung des Landkreises Stendal, Hospitalstraße 1-2

gez. P. Hoffmann

Tagesordnung:

Vorlagen-Nr.:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Bürgeranfragen an Ausschuss / Verwaltung
5. Antrag des Vereins für Straffälligenbetreuung und Bewährungshilfe e.V. auf Verlängerung der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII

DS 407

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2002 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15.000,00 EURO festgesetzt.

§ 5

(1) Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2002 beträgt 80.800,00 EURO. Es entfallen auf die Verbandsmitglieder

Gebietskörperschaft	Anteil	Umlage 2002
Altmarkkreis Salzwedel	2/5	32.320,00 EURO
Landkreis Stendal	3/5	48.480,00 EURO
Summe:		80.800,00 EURO

(2) Auf die Verbandsumlage ist vierteljährlich im voraus ein Abschlag in Höhe von 25 % zu zahlen, spätestens bis zum 4. Werktag eines jeden Quartals.

Gemäß § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5.10.1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2001 (GVBl. LSA S. 434), wird hiermit die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt sieben Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel und im Amtsblatt für den Landkreis Stendal in den Räumen der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark, Karl-Marx-Straße 15, Zimmer 303 oder 305, während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Montag	9.00–11.30 Uhr und 13.30–15.00 Uhr
Dienstag	9.00–11.30 Uhr und 13.30–17.00 Uhr
Mittwoch	9.00–11.30 Uhr und 13.30–15.00 Uhr
Donnerstag	9.00–11.30 Uhr und 13.30–16.00 Uhr
Freitag	9.00–12.00 Uhr

gez. Jörg Hellmuth
Verbандsvorsitzender

Bekanntmachung

der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark als Träger
der Regionalplanung für die Planungsregion Altmark,
gemäß § 17 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Land Sachsen-
Anhalt (LPIG LSA) vom 28.04.1998 (GVBl. LSA Nr. 16/1998)

In Ergänzung des Aufstellungsbeschlusses der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark vom 23.01.2001 Nr. 8/2001 (veröffentlicht in den Amtsblättern des Altmarkkreises Salzwedel am 09.05.2001 Nr. 9 Seite 239 und des Landkreises Stendal am 02.05.2001 Nr. 9 Seite 106) werden hiermit folgende in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung bekannt gegeben.

Im Rahmen der Aufstellung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark, gemäß § 7 LPIG LSA, hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark auf ihrer 7. Sitzung am 06.02.2002 die in der Anlage aufgeführten Abstandsregelungen für Windenergieanlagen beschlossen.

Die beschlossenen Abstandsregelungen werden bei der Abwägung im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark auch auf vorhandene Eignungsgebiete angewandt.

Gemäß § 11 LPIG LSA können raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die von den Bindungswirkungen der Ziele der Raumordnung nach § 4 Abs. 1 und 3 des Raumordnungsgesetzes (ROG) erfasst werden, durch die zuständige Landesplanungsbehörde oder Regionale Planungsgemeinschaft im Benehmen mit dem für die Planung oder Maßnahme fachlich zuständigen Ministerium untersagt werden:

1. zeitlich unbefristet, wenn Ziele der Raumordnung entgegenstehen,
2. bis zu zwei Jahren, wenn zu befürchten ist, dass die Verwirklichung in Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung befindlicher Ziele der Raumordnung unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde.

gez. Jörg Hellmuth
Verbандsvorsitzender

Anlage: Abstandsregelungen

Abstandsregelungen zur Bewertung und Ausweisung von Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Regionalen Entwicklungsplan Altmark

Ifd. Kriterium Nr.	Beschluss der Regional- versammlung der Regionalen Pla- nungsgemeinschaft Altmark vom 06. 02. 2002
1 dörfliche Siedlungen, fremdenver- kehrsorientierte Siedlungsgebiete, Campingplätze	10-fache der Gesamthöhe, mindestens 1000 m
2 Wohnbebauung im Außenbereich	10-fache der Gesamthöhe, mindestens 1000 m
3 städtische Wohnsiedlungen	10-fache der Gesamthöhe, mindestens 1000 m

4 Bundes-, Landes- und Kreisstraße	100 m
5 Haupt-Bahnlinie	100 m
6 Neben-Bahnlinie	100 m
7 Hochspannungsfreileitung ab 110 kV	100 m
8 Hochwasserschutz/Deichvorland	Tabu und 100 m Pufferzone im Deichhinterland
9 Fließgewässer I. Ordnung, Talsperren	500 m
10 Standgewässer über 0,5 ha Fläche	100 m, Einzelfallprüfung
11 Flughafen, Landeplatz, Segelflughafen	Bauschutzbereich
12 militärische Anlage	Tabu
13 Naturschutzgebiet (festgesetzt, im Verfahren oder einstw. gesichert)	Tabu, 1000 m Abstand, Einzelfallprüfung
14 Kernzonen und Totalreservate von: Nationalpark gemäß § 18 NatSchG, Biosphärenreservat gemäß § 19 NatSchG, Naturpark gemäß § 21 NatSchG	Tabu, 1000 m Abstand, Einzelfallprüfung
15 Naturdenkmale gemäß § 22 NatSchG (festgesetzt, im Verfahren oder einstw. gesichert)	Tabu, 500 m Abstand, Einzelfallprüfung
16 Landschaftsschutzgebiet (LSG) gemäß § 20 NatSchG (festgesetzt, im Verfahren oder einstw. gesichert)	Tabu, Einzelfallprüfung
17 geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 23 NatSchG (festgesetzt, im Verfahren oder einstw. gesichert)	Tabu und Abstand 200 m, Einzelfallprüfung
18 Biotope gemäß § 30 NatSchG	Tabu, 500 m Abstand, sofern sie dem Schutz bedrohter Vogelarten dienen, ansonsten 300 m, Einzelfall- prüfung
19 Feuchtgebiet internat. Bedeutung	Tabu und Abstand 1000 m, Einzelfallprüfung
20 Schutzgebiet nach FFH-Richtlinie	Tabu und Abstand 1000 m, Einzelfallprüfung (Verträglichkeits- prüfung nach FFH-Richtlinie)
21 EC SPA (EG-Vogelschutzgebiet)	Tabu und Abstand 1000 m
22 IBA (Europäisches Vogelschutzgebiet)	Tabu und Abstand 1000 m
23 Großtrappenschon- und -einstands- gebiet	Tabu und Abstand 1000 m
24 Waldgebiete	200 m, Einzelfallprüfung bezogen auf Avifauna (Bsp. bedeutende Grau- reiherkolonien etc.)
25 einstweilig sichergestellte Gebiete nach § 25 NatSchG	Tabu, Einzelfallprüfung
26 für den Naturschutz besonders wert- volle Bereiche – 1 ha und größer (Fachkarte vom LAU)	Tabu, Einzelfallprüfung
27 Brut-, Rast- und Nahrungsflächen der Avifauna mit regionaler und überregio- naler Bedeutung und Zugkorridore	Tabu und Abstand 1000 m, Einzelfallprüfung
28 Brut-, Rast- und Nahrungsflächen der Avifauna mit internationaler Bedeutung und Zugkorridore	Tabu und Abstand 1000 m, Einzelfallprüfung
29 Bereiche mit hohem Wert für das Land- schaftsbild, z.B. wertvolle Sichtachsen, historisch gewachsene Landschaften, bedeutende Niederungsberge	Tabu
30 Abstände der einzelnen Eignungs- gebiete untereinander	1. Abstand der Eignungsgebiete untereinander grundsätzlich 5 km bei einer Bauhöhe (Bauhöhe = Nabenhö- öhe einschließlich der des Rotor- halbmessers) kleiner gleich 100 m 2. Anlagen mit einer Bauhöhe von mehr als 100 m, die sich in einem Windpark befinden, gilt das 100-fa- che der Bauhöhe als Abstand (Wind- park – ab 3 Anlagen, Windfarm ab 6 Anlagen) 3. bei Einzelanlagen wird sich an die beschlossene Abstandsregelung ange- lehnt
31 Vorranggebiet Hochwasserschutz	Tabu
32 Vorranggebiet Natur und Landschaft	Tabu (äußerer Schutzbereich)
33 Vorranggebiet Wassergewinnung	keine Nutzungskonflikte
34 Vorranggebiet Rohstoffgewinnung	Tabu, Einzelfallprüfung
35 Vorranggebiet militärische Nutzung	Tabu
36 Vorbehaltsgelände Tourismus und Erholung	Tabu und Abstand 1000 m
37 Vorbehaltsgelände Aufbau eines ökologischen Verbundsystems	Tabu

38 Vorberhaltsgebiet Kultur und Denkmalflege	Tabu und Abstand 100 m
39 regional bedeutsame Standorte für Kultur und Denkmalflege	Tabu und Abstand 1000 m
	Erläuterung: Einzelfallprüfung – hier können die Abstände größer sein, auf Grund fachspezifischer Vorgaben

**Stadt Stendal
Planungsamt**

**Amtliche Bekanntmachung
der Stadt Stendal**

Planfeststellung für das Straßenbauvorhaben „B 189 n, Neubau der Ortsumgehung Stendal-Ost“ – Anhörungsverfahren –

Landkreis: Stendal
Gemeinden: Stendal, Bindfelde

1. Für das o.g. Bauvorhaben ist ein Erörterungstermin durch die Anhörungsbehörde – Regierungspräsidium Magdeburg – durchzuführen.

Der Erörterungstermin findet statt

am: **Donnerstag, dem 21. März 2002, um 10.00 Uhr**

Ort: **Großer Rathausfestsaal
Markt 1
39576 Stendal**

2. Teilnahmeberechtigt sind neben dem Antragsteller, den beteiligten Behörden, anderer Träger öffentlicher Belange und Einwendern die vom Vorhaben Betroffenen.

3. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich; dies bedingt auch den Ausschluss der Presse.

4. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

5. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) auch ohne ihn verhandelt werden kann und dass verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

6. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet.

7. Mit Beendigung des Erörterungstermines ist das Anhörungsverfahren abgeschlossen.

Stendal, den 06. 03. 2002

(Amtssiegel)

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

**Stadt Stendal
– Der Oberbürgermeister –**

**Bekanntmachung der Stadt Stendal
Über die öffentliche Auslegung des Straßenbestandsverzeichnisses gemäß § 4 (2) des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt**

Gemäß § 4 Abs. 2 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 6. Juli 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1995 (GVBl. LSA S. 41), wird das Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Stendal öffentlich ausgelegt.

Vom 18. März 2002 liegt das Straßenbestandsverzeichnis in den Dienststunden im Tiefbauamt der Stadt Stendal, Moltkestraße 34–36, Zimmer 309, sechs Monate lang zu Einsicht aus.

Stendal, 06. 03. 2002

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

**Stadt Stendal
Tiefbauamt**

Bekanntmachung der Stadt Stendal

Öffentliche Auslegung der Entwurfsplanung zur Maßnahme „Straßenneubau einschließlich Regenentwässerung im südlichen Lerchenweg“ in Stendal

Die Entwurfsplanung zum Straßenbau entlang dem südlichen Lerchenweg liegt im Tiefbauamt der Stadt Stendal, Moltkestraße 34–36, Zimmer 308, im Zeitraum vom 18. 03. 2002 – 18. 04. 2002 öffentlich aus.

Der Planbereich der Straße beginnt an der Einmündung in Höhe des Lerchenweges Nr. 4 und Lerchenweges Nr. 1 und endet in einer Länge von ca. 227 m am letzten Grundstück Lerchenweg Nr. 53.

Alle Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene haben die Möglichkeit, jeweils an den Sprachtagen:

**dienstags 9.00–16.00 Uhr sowie
donnerstags 9.00–17.30 Uhr**

die Planungsunterlagen einzusehen sowie Anregungen, Vorschläge und Ergänzungen

schriftlich bzw. mündlich zur Niederschrift darzulegen.

Stendal, 06. 03. 02

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Stadt Tangerhütte

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Tangerhütte und die Ortsteile Briest und Mahlpuhl

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07. 08. 1973 (BGBl. S. 965), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes zur Umrechnung und Glättung steuerlicher Euro-Beträge (Steuer-Eurolägungsgesetz) vom 19. 12. 2000 (BGBl. S. 1790), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 21. 03. 1991 (BGBl. S. 814), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Steueränderungsgesetz 2001) vom 20. 12. 2001 (BGBl. S. 3794), und § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes zur Bereinigung des Landesrechts zur Umstellung auf Euro (Drittes Rechtsbereinigungsgesetz) vom 07. 12. 2001 (GVBl. LSA S. 540), hat der Stadtrat am 14. 02. 2002 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Tangerhütte einschließlich der Ortsteile Briest und Mahlpuhl wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	276 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	337 v.H.

2. für die Gewerbesteuer

350 v.H.

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2002.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2002 in Kraft.

Tangerhütte, 15. 02. 2002

Borstell *[Handwritten signature]*
Bürgermeister



**Verwaltungamt Elb-Havel-Land
Marktstraße 2
39524 Sandau (Elbe)**

**Bekanntmachung
über die Bestätigung der Jahresrechnung 2000 und
Entlastung des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes
Elb-Havel-Land**

Der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Elb-Havel-Land Sandau (Elbe) hat in seiner Sitzung am 20. 02. 2002 über die Jahresrechnung 2000 gemäß § 108 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt beschlossen und dem Leiter des gemeinsamen Verwaltungamtes ohne Einschränkungen die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt vom

11. 03. 2002 bis zum 24. 03. 2002

zur Einsichtnahme im Verwaltungamt Elb-Havel-Land, Marktstraße 2, in 39524 Sandau (Elbe), während der Dienststunden öffentlich aus.

[Handwritten signature of Wulfjanger]
Wulfjanger
Leiter Verwaltungamt

**Verwaltungsgemeinschaft
„Uchtetal“**

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Wittenmoor

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568) und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung vom 13. 12. 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Wittenmoor in seiner Sitzung am 11. 02. 2002 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Beitragsfähige Maßnahmen**

(1) Zur Deckung ihres Aufwandes für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweite-

rung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen) erhebt die Gemeinde Beiträge, sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. BauGB nicht erhoben werden können, nach Maßgabe dieser Satzung von den Beitragspflichtigen im Sinne des § 6 Abs. 8 KAG-LSA, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht.

- (2) Zu den öffentlichen Verkehrsanlagen gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege, die außerhalb der geschlossenen Ortslage (Außenbereich) verlaufenden Gemeindestraße nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA und die sonstigen öffentlichen Straßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 StrG LSA, die in der Straßenbaulast der Gemeinde stehen.
- (3) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Aushau maßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervom abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln.
- (4) Inhalt und Umfang der beitragsfähigen Maßnahmen werden durch das Bauprogramm bestimmt. Das Bauprogramm wird durch die Gemeinde formlos festgelegt.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten

1. für den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
2. für die Freilegung der Fläche;
3. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
4. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von We gen und Plätzen in entsprechender Anwendung von Nr. 3;
5. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Rinnen und anderen Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Verkehrsanlagen,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen (auch Standspuren) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen sind,
 - h) niveaugleichen Mischflächen;
6. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von selb ständigen Grünanlagen und Parkeinrichtungen;
7. der Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung;
8. der Fremdfinanzierung;
9. die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur oder Landschaft zu erbringen sind.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der Aufwand für

1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus
- wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

§ 4

Grundstück

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (2) Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grund stückgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

§ 5

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des sich für die Allgemeinheit aus der Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsanlage ergebenden Vorteils von dem beitrags fähigen Aufwand den sich aus Abs. 2 ergebenden Anteil. Den übrigen Teil des Aufwandes tragen die Beitragspflichtigen und die Gemeinde, soweit sie Eigentümerin oder Erbbau berechtigte eines berücksichtigungsfähigen Grundstückes ist.
- (2) Der zur Abgeltung der Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit auf die Gemeinde entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand beträgt:
 1. bei öffentlichen Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen 40 v.H.
 2. bei öffentlichen Verkehrsanlagen mit starkem innerörtlichem Verkehr
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushalte stellen 60 v.H.

- b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege – auch als kombinierte Anlage – sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlage 50 v.H.
- c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 60 v.H.
- d) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushalte stellen 50 v.H.
- e) für niveaugleiche Mischflächen 60 v.H.

3. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushalte stellen 80 v.H.
 - b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege – auch als kombinierte Anlage – sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlage 50 v.H.
 - c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 60 v.H.
 - d) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushalte stellen 50 v.H.
4. für außerhalb der geschlossenen Ortslage (Außenbereich) verlaufenden Gemeindestraßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA 80 v.H.

5. bei sonstigen öffentlichen Straßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 StrG LSA, die in der Straßenbaulast der Gemeinde stehen 40 v.H.
6. bei Fußgängerzonen 50 v.H.
7. bei selbstständigen Grünanlagen 40 v.H.
8. bei selbstständigen Parkeinrichtungen 40 v.H.

(3) Zuschüsse Dritter können, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, häufig zur Deckung der Anteile der Gemeinde gemäß Abs. 2 verwendet werden.

(4) Die Gemeinde kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Abs. 2 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 6

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Verkehrsanlage oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksflächen mit dem nach den §§ 7 und 8 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstückes im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Flächenermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilstücken jenseits einer Bebauungsplangrenze einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 8.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
 1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 fallen,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Verkehrsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Verkehrsanlage zuge wandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft.
 5. bei Grundstücken, die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage bzw. im Fall von Nr. 4 lit. b) der der öffentlichen Verkehrsanlage zuge wandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Ab stand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

(4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die

1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstücks;
2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entspre-

- chender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung),
die Gesamtfläche des Grundstückes bzw. die Fläche zu Grunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.
(5) Bei Grundstücken, die an zwei oder mehreren öffentlichen Einrichtungen im Sinne dieser Satzung liegen, wird die nach den Absätzen 1 bis 4 Nr. 1 ermittelten Beitragsfläche nur zu $\frac{1}{2}$ angesetzt, den dadurch entstehenden Ausfall trägt die Gemeinde.
Diese Regelung gilt nicht für Grundstücke nach Abs. 4 Nr. 2.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.
Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
(2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 6 Abs. 3 bestimmten Flächen – bei Grundstücken,
1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen aufgerundet,
c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) - c).
2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. d) - g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c),
3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
(6) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit

1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 8

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für Flächen nach § 6 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden ... 0,5
2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
a) sie ohne Bebauung sind, bei
aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167
bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333
cc) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau pp.) 1,0
b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren

- Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze) ohne Bebauung 0,5
c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teillfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0 mit Zuschlügen von ie 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a)
d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teillfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeit geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt 1,0 mit Zuschlügen von ie 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. b),
e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teillfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,5 mit Zuschlügen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a)
f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teillächen
aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, 1,5 mit Zuschlügen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss
bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0 mit Zuschlügen von ie 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Nr. 1

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 7 Abs. 1.

§ 9

Aufwandsspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenausbaubetrag selbständig erhoben werden für

1. die Kosten des Grunderwerbs für die öffentliche Verkehrsanlage,
2. die Kosten der Freilegung für die Durchführung der Baumaßnahme,
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn,
4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Radwege oder eines von ihnen,
5. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Gehwege oder eines von ihnen,
6. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von ihnen,
7. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Oberflächenwässerung der öffentlichen Einrichtung,
8. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Beleuchtungseinrichtungen der öffentlichen Verkehrsanlage,
9. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Parkflächen,
10. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung Verbesserung oder Erneuerung der Grünanlagen.

§ 10

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss.
- (4) Die in Abs. 1 - 3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind, der Aufwand berechenbar ist und in den Fällen von Abs. 1 und 3 die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Gemeinde stehen.

§ 11

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistung nicht beitragspflichtig ist.

§ 12

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.

- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
(4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts auf diesem und im Falle von Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

§ 13 Beitragsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 14 Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 15 Ablösung

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
(2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die Ausbaumaßnahme im Sinne von § 1 entstehende Ausbauaufwand anhand von bereits vorliegenden Unternehmerrechnungen und im übrigen nach dem Ausschreibungsergebnis sowie den Kosten für den Ausbau von Teileinrichtungen bei vergleichbaren öffentlichen Verkehrsanlagen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 5 - 8 auf die Grundstücke zu verteilen, denen die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Verkehrs-anlage ein Vorteil entsteht.
(3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 16 Bilanzierungsregelungen

- (1) Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke im Gemeindegebiet mit 1.385 m² gelten derartige Wohngroßgrundstücke als im Sinne von § 6 c Abs. 2 Satz 1 KAG-LSA über groß, wenn die nach § 6 Abs. 3 oder Abs. 4 zu berechnenden Vorteilsflächen die vorgenannte Durchschnittsgröße um 30 v.H. (Begrenzungsfäche) oder mehr überschreitet. In diesem Sinne über große Wohngroßgrundstücke werden in Größe der Begrenzungsfäche in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfäche übersteigenden Fläche zu 40 v.H. herangezogen. Die Begrenzungsfäche ist zunächst auf die Vorteilsfläche nach § 7 Abs. 2 und danach auf die darüber hinausgehende Vorteilsfläche nach § 6 Abs. 2 anzuwenden.
(2) Ansprüche aus dem Abgabeschildverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

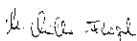
§ 17 Besondere Zufahrten

- (1) Mehrkosten für zusätzliche oder stärker auszubauende Grundstückszufahrten im öffentlichen Verkehrsraum sind keine beitragspflichtigen Aufwendungen; auf ihre Anlegung durch die Gemeinde besteht kein Rechtsanspruch.
(2) Die besonderen Zufahrten können auf Antrag des Grundstückeigentümers oder des Erbbauberechtigten - vorbehaltlich der auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften erforderlichen Genehmigungen - auf dessen Rechnung erstellt werden, sofern die bestehenden oder zu erwartenden Verkehrsverhältnisse dies zulassen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.08.1999 i.V.m. der Änderungssatzung vom 23.09.1999 außer Kraft.

Wittenmoor, den 11. 02. 2002


Müller-Flögel
Bürgermeisterin



Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“

Aufgrund der §§ 75 Abs. 6 und 79 Abs. 1 Ziff. 1 in Verbindung mit § 85 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das dritte Vorschaltgesetz zur Kommunalreform, Artikel 2, Änderung der Gemeindeordnung vom 26. Oktober 2001 (GVBl. LSA S.439), hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ in seiner Sitzung am 04. Dezember 2001 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Abschnitt Benennung und Hoheitszeichen

§ 1

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ führt kein Wappen.
(2) Die Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ führt keine Flagge.
(3) Die Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht.

Die Umschrift lautet in der oberen Hälfte „VGem „Uchtetal““ und in der unteren Hälfte „Landkreis Stendal“.

- (4) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes vorbehalten. Der Leiter kann weitere Bedienstete des Verwaltungsamtes schriftlich mit der Führung eines Dienstsiegels beauftragen. Mehrere Dienstsiegel sind zu nummerieren. Näheres regelt die Siegelordnung.

II. Abschnitt Organe

§ 2 Gemeinschaftsausschuss

- (1) Die Größe und die Zusammensetzung des Gemeinschaftsausschusses bestimmt sich nach § 78 GO LSA und der Vereinbarung über die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ vom 23.11.1998, die am 29.04.1999 vom Regierungspräsidium Magdeburg genehmigt und am 11.08.1999 im Amtsblatt des Landkreises Stendal veröffentlicht wurde.
(2) Die Vertretung der Verwaltungsgemeinschaft führt die Bezeichnung „Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Uchtetal“.
(3) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses führen die Bezeichnung „Mitglied des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Uchtetal“.
(4) Der Gemeinschaftsausschuss wählt gemäß § 54 Abs. 3 GO LSA aus den gesetzlichen Vertretern der Mitgliedsgemeinden den Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Amtszeit bestimmt sich nach § 5 Abs. 1 der Gemeinschaftsvereinbarung vom 23.11.1998.
(5) Der Vorsitzende des Gemeinschaftsausschusses und sein Vertreter können mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 3

Zuständigkeit des Gemeinschaftsausschusses

- (1) Der Gemeinschaftsausschuss entscheidet über
1. die Ernennung, Anstellung und Entlassung der Beamten sowie die Einstellung und Entlassung der Angestellten in den Vergütungsgruppen V b bis II BAT-O auf Vorschlag des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes.
2. die über- und außerplamäßigen Ausgaben, wenn der Vermögenswert 5.200 EUR übersteigt.
3. die Zustimmung zur Inanspruchnahme der im Haushaltplan veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 5.200 EUR übersteigt.
4. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziff. 22 GO LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall 5.200 EUR übersteigt.

§ 4

Ausschüsse des Gemeinschaftsausschusses

- (1) Es werden keine ständigen Ausschüsse gebildet.
(2) Der Gemeinschaftsausschuss kann bei Bedarf die Bildung von zeitweiligen Ausschüssen beschließen. Diese Ausschüsse sind beratend tätig.

§ 5

Entschädigungen

- (1) Die Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses erhalten nach § 78 Abs. 4 Satz 2 GO LSA keine Aufwandsentschädigung.
(2) Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes erhält entsprechend der Verordnung zur Änderung kommunalbesoldungsrechtlicher Vorschriften eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 77,00 EUR, der stellvertretende Leiter erhält eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 38,00 EUR.
(3) Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses ist auf Antrag der entgangene Arbeitsverdienst zu ersetzen. Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt. Selbständigen und Hausfrauen usw. wird der Verdienstausfall in Form eines pauschalen Stundensatzes von 13,00 EUR ersetzt. Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
(4) Die Reisekostenvergütung erfolgt nach den Grundsätzen des Bundesreisekostengesetzes. Dienstgänge sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 6

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinschaftsausschuss wird durch eine vom Gemeinschaftsausschuss zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 7

Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

- (1) Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes entscheidet über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Verwaltungsgemeinschaft, sofern der Vermögenswert von 5.200 EUR im Einzelfall nicht überschritten wird.
(2) Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes ist für die Einstellung und Entlassung der Angestellten der Verwaltungsgemeinschaft in den Vergütungsgruppen BAT-O V c bis BAT-O X sowie der Arbeiter der Verwaltungsgemeinschaft zuständig.
(3) Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes führt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die im Einzelfall einen Vermögenswert von 5.200 EUR nicht übersteigen.
(4) Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes bzw. im Falle der Verhinderung sein Vertreter ist zur Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinschaftsausschusses verpflichtet. Er ist beratend tätig und kann jederzeit das Wort zur Sache verlangen. Er hat auf Verlangen des Gemeinschaftsausschusses Auskunft zu geben über alle wesentlichen Ange-

legenheiten des gemeinsamen Verwaltungsamtes.

- (5) Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes kann weitere Bedienstete des Amtes zur Teilnahme an Sitzungen des Gemeinschaftsausschusses heranziehen.

§ 8 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Gemeinschaftsausschuss auf Vorschlag der Mitgliedsgemeinden eine Gleichstellungsbeauftragte für die Verwaltungsgemeinschaft.
- (2) Mit der Gleichstellungsarbeit ist eine im gemeinsamen Verwaltungamt hauptberuflich Tätige zu betrauen, die zur Wahrnehmung dieser Aufgabe von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben entsprechend zu entlasten ist.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. An den Sitzungen des Gemeinschaftsausschusses kann sie teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

Unterrichtung der Einwohner der Mitgliedsgemeinden

III. Abschnitt

Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner der Mitgliedsgemeinden

§ 9

Fragestunde für die Einwohner der Mitgliedsgemeinden

- (1) Der Gemeinschaftsausschuss hält nach Maßgabe des Bedarfes zu Beginn der ordentlichen öffentlichen Sitzung eine Fragestunde für die Einwohner der Mitgliedsgemeinden ab.
Der Vorsitzende des Gemeinschaftsausschusses kann in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt festlegen.
- (2) Der Vorsitzende des Gemeinschaftsausschusses stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden.
Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Verwaltungsgemeinschaft fallen.
Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Vorsitzenden des Gemeinschaftsausschusses.
Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen - ggf. als Zwischenbescheid - erteilt werden muss.

IV. Abschnitt Finanzierung der Verwaltungsgemeinschaft

§ 10

Grundlage der Umlagebemessung

- (1) Soweit die eigenen Einnahmen nicht ausreichen, erhebt die Verwaltungsgemeinschaft zur Deckung ihres Finanzbedarfs eine Umlage. Diese wird nach § 83 GO LSA in Verbindung mit der Gemeinschaftsvereinbarung vom 23.11.1998 nach den Ansätzen des für das jeweilige Haushaltsjahr aufgestellten Haushaltplanes der Verwaltungsgemeinschaft in der Weise festgestellt, dass das Einnahmesoll (ohne Ansatz der Umlage) dem Ausgabesoll gegenüber gestellt wird. Der so entstehende Fehlbetrag wird nach der Einwohnerzahl auf die Mitgliedsgemeinden verteilt und für das jeweilige Haushaltsjahr in der Haushaltssatzung festgesetzt. Er ist im Haushalt zu veranschlagen.
- (2) Die Zahlung der Umlage hat zu je einem Zwölftel zum 20. jeden Monats zu erfolgen. Soweit der Umlagesatz für das laufende Haushaltsjahr noch nicht festgesetzt ist, ist zu den genannten Terminen ein Abschlag in Vorjahreshöhe zu zahlen. Der Ausgleich erfolgt am nächsten Zahlungstermin nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung.
- (3) Zur Sicherung der Liquidität der Verwaltungsgemeinschaft ist ein angemessener Rücklagebestand einzustellen.

V. Abschnitt Gemeinsames Verwaltungamt

§ 11

Schriftverkehr

- (1) Der Schriftverkehr der Verwaltungsgemeinschaft wird unter folgendem Briefkopf geführt:

Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ Sitz Stendal
– Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes –

- (2) Handelt die Verwaltungsgemeinschaft für eine Mitgliedsgemeinde in deren Namen und im Auftrag (Besorgung), wird dies durch den Zusatz – „Im Namen und im Auftrag der Gemeinde ...“ – im Briefkopf zum Ausdruck gebracht.

VI. Abschnitt Öffentliche Bekanntmachungen

§ 12

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises Stendal. Enthalten gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen, die sich wegen ihrer Eigenart entweder nicht oder nur mit Schwierigkeiten drucken oder in Textform darstellen lassen, dann wird nur für diese Bestandteile eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung vorgenommen. Die Auslegung erfolgt im Dienstgebäude der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“, Moltkestraße 42, 39576 Stendal, während der Dienststunden.

Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt des Landkreises Stendal hingewiesen.

Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

- (2) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Amtsblatt des Landkreises Stendal zu veröffentlichen. An Stelle dieser Veröffentlichung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung der Aushang im Schaukasten der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“, Moltkestraße 42, 39576 Stendal, treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachungen eine einzelne Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft.
Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

- (3) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen erfolgt in der Volksstimme, Altmark Zeitung sowie im Schaukasten des Verwaltungsgebäudes der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“, Moltkestraße 42, 39576 Stendal.

VII. Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 13

Sprachliche Gleichstellung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 23.11.1999 außer Kraft.

Stendal, 04. Dezember2001


Voigt

Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes



Genehmigung der Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“

Mit Schreiben vom 29.01.2002 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 75 Abs. 6 i.V.m. § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung - GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des Landesrechts zur Umstellung auf Euro (Drittes Rechtsbereinigungsgesetz), Artikel 16 Änderung der Gemeindeordnung vom 7. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 540), die Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ vorgelegt.

Die durch den Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ am 04. 12. 2001 beschlossene Hauptatzung wurde geprüft und entspricht den gesetzlichen Grundlagen.

Auf der Grundlage des § 140 Abs. 1 i. V. m. § 75 Abs. 6 und § 7 Abs. 2 GO LSA genehmige ich die Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“.

In Vertretung



Annemarie Theil



Gemeinde Staats Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. 10. 93 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des Landesrechts zur Umstellung auf Euro (Drittes Rechtsbereinigungsgesetz) Artikel 16 Änderung der Gemeindeordnung, vom 7. Dezember 2001 (GVBl. S. 540), hat der Gemeinderat der Gemeinde Staats am 13. 02. 2001 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1 Der Haushaltspol für das Haushaltsjahr 2002 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	212.300 EUR
in der Ausgabe auf	212.300 EUR
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	298.700 EUR
in der Ausgabe auf	298.700 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 40.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v.H.	
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v.H.	
2. Gewerbesteuer	350 v.H.	

§ 6

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO zur Einsichtnahme vom 07.03.02 bis 22.03.02 in der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Staats, den 13.02.2002

Kölsch
Bürgermeisterin



Gemeinde Heeren Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das dritte Vorschaltgesetz zur Kommunalreform, Artikel 2, Änderung der Gemeindeordnung vom 26.10.2001 (GVBl. LSA S. 439), hat der Gemeinderat der Gemeinde Heeren am 24.01.2002 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird

im Verwaltungshaushalt		
in der Einnahme auf	344.700 EUR	
in der Ausgabe auf	344.700 EUR	
im Vermögenshaushalt		
in der Einnahme auf	326.800 EUR	
in der Ausgabe auf	326.800 EUR	
festgesetzt.		

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v.H.	
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.	
2. Gewerbesteuer	350 v.H.	

§ 6

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO zur Einsichtnahme vom 07. 03. bis 22. 03. 02 in der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Heeren, 24.01. 2002

Eckhardt
Bürgermeister



Gemeinde Insel Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.93 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des Landesrechts zur Umstellung auf Euro (Drittes Rechtsbereinigungsgesetz), Artikel 16 Änderung der Gemeindeordnung, vom 7. Dezember 2001 (GVBl. S. 540), hat der Gemeinderat der Gemeinde Insel am 21.02.2002 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird

im Verwaltungshaushalt		
in der Einnahme auf	594.400 EUR	
in der Ausgabe auf	594.400 EUR	

im Vermögenshaushalt		
in der Einnahme auf	327.600 EUR	
in der Ausgabe auf	327.600 EUR	
festgesetzt.		

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v.H.	
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v.H.	
2. Gewerbesteuer	350 v.H.	

§ 6

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO zur Einsichtnahme vom 07. 03. bis 22. 03. 02 in der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Insel, den 21. 02.2002

Schlz
Schulz

Bürgermeister



Gemeinde Dahlen Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.93 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des Landesrechts zur Umstellung auf Euro (Drittes Rechtsbereinigungsgesetz), Artikel 16 Änderung der Gemeindeordnung, vom 7. Dezember 2001 (GVBl. S. 540), hat der Gemeinderat der Gemeinde Dahlen am 25.02.2002 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird

im Verwaltungshaushalt		
in der Einnahme auf	533.800 EUR	
in der Ausgabe auf	533.800 EUR	
im Vermögenshaushalt		
in der Einnahme auf	170.800 EUR	
in der Ausgabe auf	170.800 EUR	
festgesetzt.		

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v.H.	
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v.H.	
2. Gewerbesteuer	310 v.H.	

§ 6

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO zur Einsichtnahme vom 07.03.02 bis 22.03.02 in der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Dahlen, den 26.02.2002

Glöß
Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Havelberg

Entsprechend der §§ 3 und 4 des BauGB in der derzeitig gültigen Fassung hat der Stadtrat Havelberg in seiner Sitzung am 28.02.2002 mit Beschluss-Nr. 25/2002/BM die Auslegung des Bebauungsplanentwurfes „Oberfeld“ beschlossen.

Dieser Planentwurf mit den Bestandteilen Planteil A (Zeichnung), Planteil B (Textliche Festsetzungen), Begründung einschließlich Umweltbericht, schalltechnischem Gutachten und Grünordnungsplan liegt vom **15.03.2002 bis 15.04.2002** während folgender Dienstzeiten

Montag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	13.00 – 15.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Havelberg, Markt 1, Zimmer 305, zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungszeit können von jedermann Bedenken und Anregungen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes „Oberfeld“ schriftlich oder zur Niederschrift während der Dienstzeiten vorgebracht werden.

Gleichzeitig erfolgt mit der Auslegung des Bebauungsplanentwurfes die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der angrenzenden Gemeinden.



Havelberg, 06.03.2002

Der Bürgermeister

Gemeinde Licherfelde
– Gemeindewahlleiter –

Öffentliche Bekanntmachung zur Zusammensetzung des Wahlausschusses für die Anhörung zur Gebietsänderung am Sonntag, dem 21. April 2002

Gemäß § 10 Kommunalwahlgesetz LSA in Verbindung mit § 4 Kommunalwahlordnung LSA sind von mir nachstehende Bürger in den Wahlausschuss berufen worden.

stellv. Wahlleiter	Beate Wilbat	Stellvertreter	Jürgen Packebusch
Beisitzer			
Beisitzer als Schriftführer	Karin Schulze	Stellvertreter	Eva Haufschild
Beisitzer als stellv. Schriftführer	Ingrid Heine	Stellvertreter	Jens-Uwe Schneider
Beisitzer	Klaus Heine	Stellvertreter	Hans-Joachim Falke
Beisitzer	Herbert Kieckhäuser	Stellvertreter	Siegfried Freund
Beisitzer	Claudia Kieckhäuser	Stellvertreter	Ingrid Sennecke

Licherfelde, den 01.03.2002

Rita Platte
Wahlleiter

Stadt Seehausen (Altmark)
– Gemeindewahlleiter –

Öffentliche Bekanntmachung zur Zusammensetzung des Wahlausschusses für die Anhörung zur Gebietsänderung am Sonntag, dem 21. April 2002

Gemäß § 10 Kommunalwahlgesetz LSA in Verbindung mit § 4 Kommunalwahlordnung LSA sind von mir nachstehende Bürger in den Wahlausschuss berufen worden.

Beisitzer als Schriftführer	Birgit Geiseler	Stellvertreter	Bernd Hupel
Beisitzer als stellv. Schriftführer	Klaus-Hartmut Gebhard	Stellvertreter	Cordula Mittag
Beisitzer	Hans-Peter Bodenstein	Stellvertreter	Helga Gutsche
Beisitzer	Peter Brandt	Stellvertreter	Karin Nagel
Beisitzer	Otto Duske	Stellvertreter	Hannelore Massow
Beisitzer	Hans-Joachim Kontak	Stellvertreter	Karla Stepanek

Seehausen (Altmark), den 01.03.2002

Duffe
Gemeindewahlleiter

1. Änderungssatzung

der Gemeinde Licherfelde über die Umlegung der Beiträge gegenüber dem Unterhaltungsverband „Seege-Aland“ auf die im Gemeindegebiet gelegenen grundsteuerpflichtigen Flächen

Nach den §§ 6, 8 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 5. Oktober 1993, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA S. 568) in der zuletzt geänderten Fassung, sowie den §§ 1, 2, 5 und 11 des

Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 11. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 105), zuletzt geändert in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) und den §§ 104 – 106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 31. August (GVBl. LSA S. 477), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. April 1994 (GVBl. LSA S. 518), hat der Gemeinderat Licherfelde auf seiner Sitzung am 04. 02. 2002 Beschluss-Nr. 02/02/06 folgende Änderung beschlossen:

§ 4 Abs. 2 erhält folgenden Zusatz:

Der Beitragssatz für das Jahr 2002 beträgt 10 €/ha.

§ 8 Abs. 1:

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Licherfelde, den 04. 02. 2002

Sennecke
Bürgermeister



1. Änderung der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Grieben

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das dritte Rechtsbereinigungsgesetz, Art. 16 Änderung der Gemeindeordnung vom 7. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 540), und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das dritte Rechtsbereinigungsgesetz, Art. 20 Änderung des KAG vom 7. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 540) und der §§ 8, 17 und 18 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen (KiBeG) vom 31.03.1999 (GVBl. LSA Nr. 12/1999), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 18.02.2002 folgende 1. Änderung beschlossen.

§ 1 Änderungen

I. Der Gebührentarif als Anlage zu § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

1. Die monatliche Betreuungsgebühr gemäß § 8 (2) der Satzung beträgt für:

Krippenkinder	110,00 EURO
Kindergartenkinder	98,00 EURO
Hortkinder	41,00 EURO

II. Die ermäßigte Gebühr nach § 8 (7) der Satzung beträgt für:

Krippenkinder	88,00 EURO
Kindergartenkinder	78,00 EURO
Hortkinder	31,00 EURO

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.04.2002 in Kraft.

Grieben, 19.02.2002

Rita Platte
Bürgermeisterin



Öffentliche Bekanntmachung Überleitungsbeschluss vom 13.02.2002

mit der Anordnung eines Bodenordnungsverfahrens zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse

Bodenordnungsverfahren: Cobbel

Landkreis: Stendal

Verfahrensnummer: **SDL 2/0427/01**

I. Beschluss

Aufgrund des §§ 64, 56 (1) sowie 53 (3) des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der zuletzt geänderten Fassung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1174), wird hiermit das Bodenordnungsverfahren Cobbel zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse angeordnet.

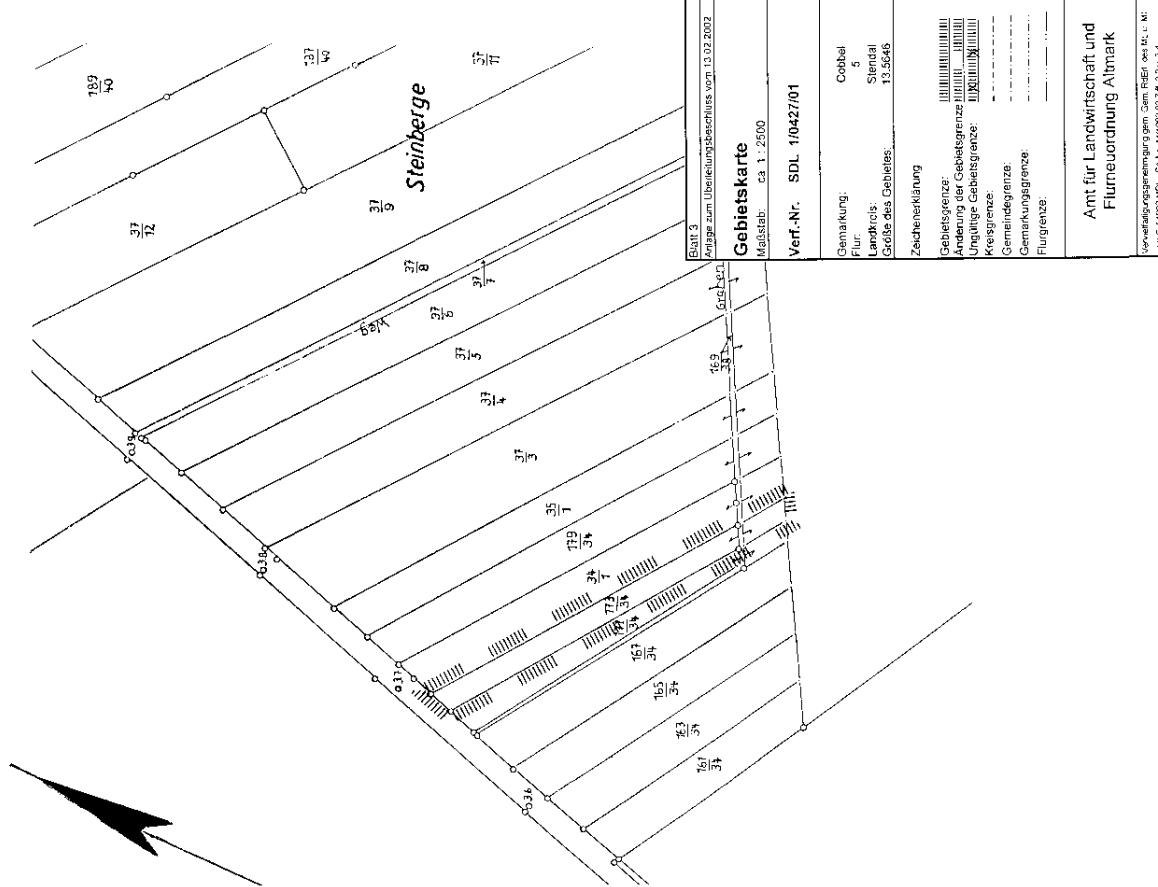
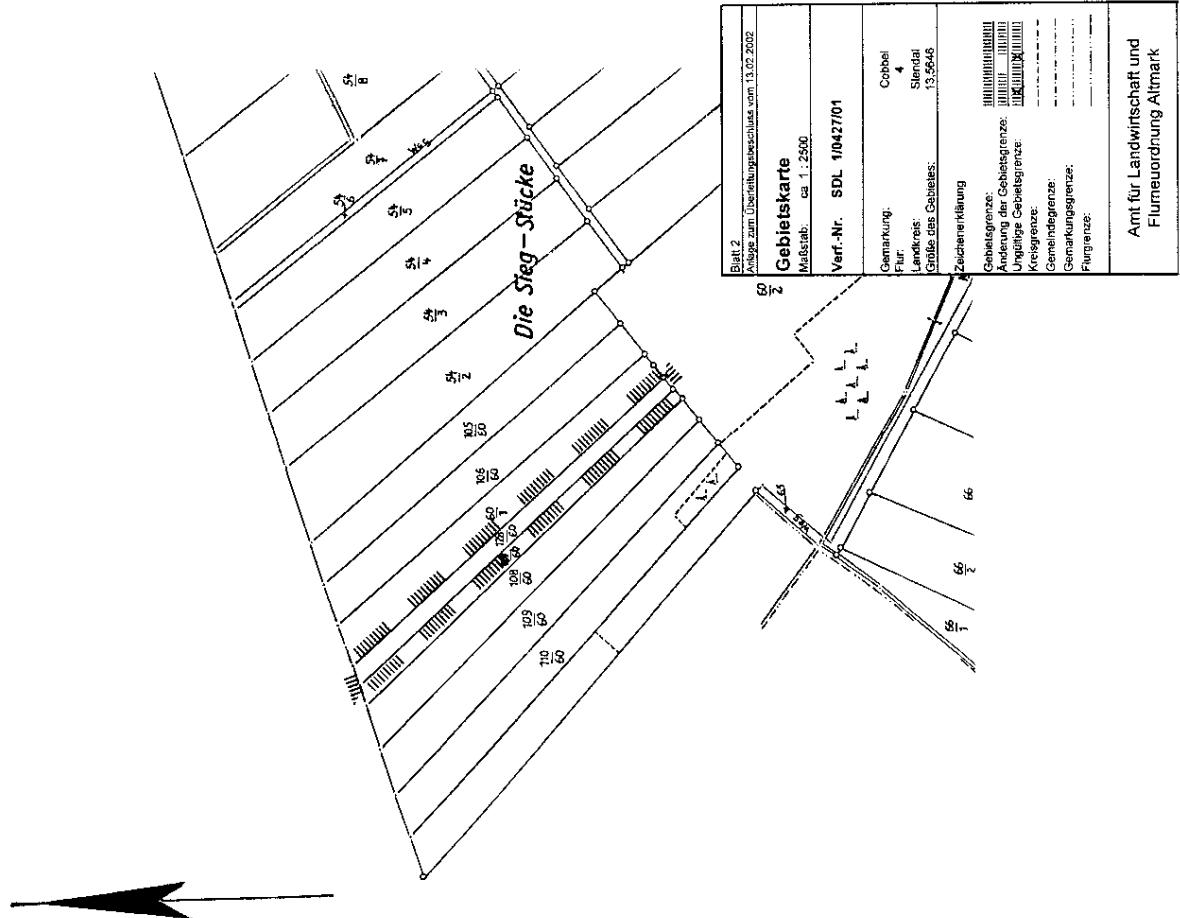
Das mit Beschluss vom 01.06.1999 eingeleitete Verfahren zur Durchführung eines freiwilligen Landtauschs gemäß § 64, in Verbindung mit § 54, 55 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes wird mit dieser Anordnung als Bodenordnungsverfahren fortgeführt.

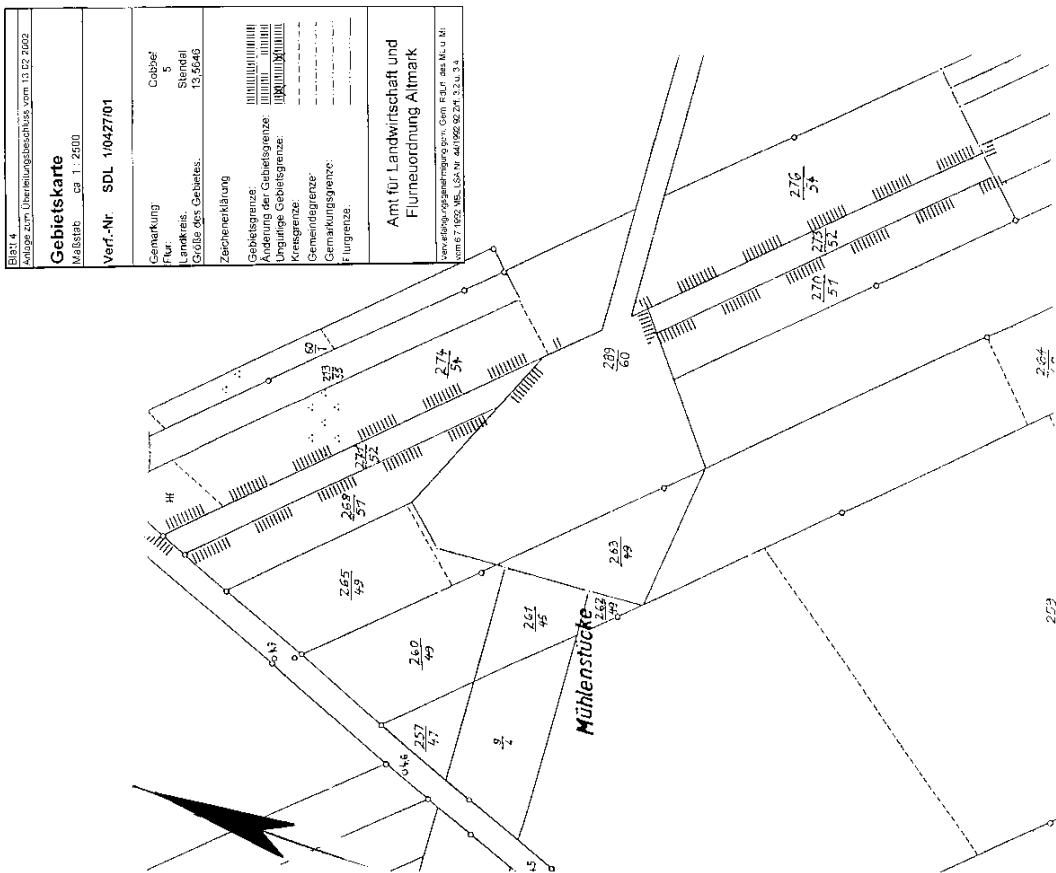
Das bisherige Verfahrensgebiet in den Grenzen des Beschlusses zum freiwilligen Landtausch, Verf.-Nr. **SDL 1/0427/01** vom 01.06.1999 wird gemäß § 8 (1) des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1173), zur umfassenden und abschließenden Regelung der Zusammenführung von getrennten Boden- und Gebäudeeigentum sowie Anlageneigentum erweitert.

Verfahrensgebiet

Zu dem mit Beschluss vom 01.06.1999 als freiwilliger Landtausch eingeleiteten Verfahren werden folgende Flurstücke hinzugezogen.







Gemarkung	Flur	Flurstück
Cobbel	4	128/60
	5	173/34; 271/52 u. 273/52

Die Abgrenzung des geänderten Verfahrensgebietes ist auf den dem Beschluss beiliegenden Karten orangefarbig umrandet.

II Anordnung der Eintragung des Zustimmungsvorbehaltens

Gemäß § 13 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182, 2192, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S. 1483), wird die Eintragung eines Zustimmungsvorbehaltens für die zum Verfahrensgebiet hinzugezogenen oben genannten Flurstücke in das Grundbuch angeordnet.

III Begründung

Der freiwillige Landtausch wurde in mehreren Informationsveranstaltungen und Verhandlungsterminen mit den Beteiligten vorbereitet.

Aufgrund der Informationsveranstaltung vom 27.08.1998 und weiterer Verhandlungen wurde unter der Mehrzahl der Teilnehmer Übereinkunft erzielt, die Zusammenführung von Grund- und Gebäudeeigentum mit den Mitteln des freiwilligen Landtausches abschließend zu regeln.

Durch einvernehmliche Regelungen ist Geldabfindung bei Landverzicht angestrebt und vereinbart worden. Der Besitz an Grundstücken und Gebäuden ist innerhalb des eröffneten freiwilligen Landtausches bereits auf die Beteiligten übergegangen.

Mit dem Verfahren zur Durchführung des freiwilligen Landtausches sollte eine zügige und rasche Zusammenführung von Grund- und Gebäudeeigentum im betroffenen Verfahrensgebiet erfolgen. Die beabsichtigte Zusammenführung von Grund- und Gebäudeeigentum konnte aber mit dem Verfahren des freiwilligen Landtausches zwischen den Teilnehmern nicht bewerkstelligt werden, da von einem Grundeigentümer gegen den Beschluss vom 01.06.1998 Widerspruch eingelegt ist. Trotz mehrerer Verhandlungs- und Einigungsversuche hat der Widerspruchsführer sein Einverständnis zum freiwilligen Landtausch nicht erklärt. Somit ist der freiwillige Landtausch gescheitert.

Da eine abschließende Regelung mittels des freiwilligen Landtausches nicht zustande gekommen ist, die Mehrzahl der Grundstücks- bez. Gebäudeeigentümer jedoch schon längst Einigung über Landverzicht gegen Geldabfindung bzw. wertgleiche Landabfindung erzielt hat, muss nunmehr die Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse unter Einbeziehung aller Teilnehmer endgültig und umfassend durch Überleitung in ein Bodenordnungsverfahren erfolgen.

Durch Anordnung eines Bodenordnungsverfahrens wird die Fortführung des eingeleiteten freiwilligen Landtausches unter Aufrechterhaltung schon getroffener Regelungen gewährleistet und ermöglicht.

Durch die gegebene Sachlage können abschließende und umfassende Regelungen im Interesse und unter Einschluss aller Teilnehmer nur im Verlaufe eines behördlich geleiteten Bodenordnungsverfahrens getroffen werden.

Zugleich wurde die Erweiterung des Verfahrensgebietes angeordnet, um eine sinnvolle und zweckmäßige Landabfindung entsprechend den einvernehmlichen Vereinbarungen zu erzielen.

IV Anmeldung von unbekannten Rechten

Inhaber von Rechten an den hinzugezogenen Flurstücken, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses - bei dem Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Altmark anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden die Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

V Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss (I) und/oder die Anordnung (II) kann innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, erhoben werden. Die Einlegung des Widerspruchs kann auch bei dem Regierungspräsidium Halle, Willy-Lohmann-Str. 7, 06114 Halle/Saale, erfolgen.

Die Widerspruchsfest beginnt mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei einer der vorgenannten Stellen eingegangen ist.

Engelhardt
AL 2



Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2,

39576 Stendal,

Telefon: 0 39 31/60 80 02 / 60 75 11

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Stendal und Osterburg/Havelberg

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: Cicero Fotosatz GmbH, Bahnhofstraße 17,
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-3 55/4 32

Bezug: Magdeburger General-Anzeiger GmbH, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31